

POSTULAT von Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf), Corinne Thomet-Bürki (CVP, Kloten) und Sabine Wettstein (FDP, Uster)

betreffend Anpassung der Volksschulverordnung § 44 (Legitimation einer Gesamtschulleitung)

Der Regierungsrat wird eingeladen, §44 der Volksschulverordnung (VSV) so anzupassen, dass die Schulpflege bei Bedarf eine Gesamtleitung oder eine Geschäftsleitung für die Führung der Schule einsetzen kann. Dabei muss die Schulpflege ihr zugedachte Aufgaben an die Gesamt- oder Geschäftsleitung delegieren können (z.B. die Führung und Aufsicht über die Schulleitungen).

Stefan Hunger
Corinne Thomet-Bürki
Sabine Wettstein

270/2011

Begründung:

Schulen mit mehreren Schulleitungen stellen an die Schulbehörden, insbesondere an die Schulpräsidien, hohe Anforderungen. Die Schulpräsidien führen die Schulleitungen als «direkte Vorgesetzte». In grösseren Schulgemeinden können das über 10 Schulleitende sein. Um auch in grösseren und grossen Gemeinden Schulpflegen und Präsidien miliztauglich zu erhalten, soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Aufgaben der Schulpflegen delegiert werden können. Verschiedene Schulpflegen haben deshalb bereits heute eine pädagogische Leitung, einen Rektor oder einen Leiter Bildung eingesetzt (u.a. Dübendorf, Meilen, Uetikon a.S., Volketswil). Diese Leitungen übernehmen vor allem pädagogische Führungsaufgaben und entlasten damit die Schulpflegen. Die Führung der gesamten Schule, analog einem Gemeindeschreiber, und die direkte Unterstellung der Schulleitungen an eine Gesamtleitung können heute auf Grund der Volksschulverordnung von der Schulpflege nicht weiter delegiert werden.

Eine Gesamtleitung ist im Volksschulgesetz und in der Volksschulverordnung nicht vorgesehen. Damit eine Einsetzung einer Gesamtleitung gesetzeskonform möglich ist, muss die Volksschulverordnung dementsprechend angepasst werden.

Durch diese gesetzliche Anpassung haben Schulpflegen die Möglichkeit, ihre Führungsorganisation so zu gestalten, dass die Miliztauglichkeit auch bei grösseren Gemeinden erhalten bleibt. Es ist davon auszugehen, dass vor allem grössere und grosse Schulgemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Eine solche Führungsstruktur ist im Kanton Zürich nicht neu und hat sich bewährt. Die politischen Gemeinden kennen die operative Führung durch den Gemeindeschreiber schon seit langem.